



” Welche Pflegeleistungen kann ich zu Hause in Anspruch nehmen? “

Leistungen für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 5

Alle Pflegeversicherten haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn sie einem der fünf Pflegegrade zugeordnet sind. Für die Pflege zu Hause stehen verschiedene Leistungen zur Verfügung.

Geldleistungen und Erstattungsansprüche

Pflegebedürftige im Pflegegrad 5 haben Anspruch auf verschiedene Geldleistungen und Kostenerstattungen, um die Pflege zu Hause zu organisieren. Die Höhe der Leistungen und ihre Kombinationsmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite dieses Infoblatts.

Pflegeberatung

Alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine umfassende individuelle, kostenfreie Pflegeberatung, mit der bereits frühzeitig auf ihre konkrete Situation eingegangen werden kann. Pflegeberater*innen informieren Sie zu verschiedenen Fragen, die in der Pflegesituation auftauchen können – zum Beispiel, wenn es um die Organisation der Pflege geht, welche Kosten auf Sie zukommen und was die Pflegeversicherung zahlt. Außerdem unterstützt Sie der*die Pflegeberater*in bei Leistungsanträgen und beim Begutachtungstermin.

Kurse für Pflegende

Pflegekurse erleichtern pflegenden Angehörigen die Versorgung der*des Pflegebedürftigen. Sie sind für alle nicht professionellen Pflegepersonen gedacht, die theoretische Grundlagen zur häuslichen Pflege erwerben und konkrete Vorgehensweisen bei der Pflege lernen möchten. Sie beugen auch einer möglichen eigenen Überforderung vor.

Pflegezeit

Pflegenden ermöglicht die Pflegezeit eine Auszeit vom Beruf, um die Pflege einer*s Angehörigen zu organisieren oder sich für einen längeren Zeitraum intensiver um die Pflege zu kümmern. Mehr dazu erfahren Sie auf unserem Pflege Service Portal www.pflegeberatung.de.

Sie haben weitere Fragen?

Rufen Sie uns gerne an:

Wählen Sie unsere gebührenfreie compass-
Servicenummer **0800 101 88 00**

Ihr Pflegeberatungsangebot im Netz:
www.compass-pflegeberatung.de
www.pflegeberatung.de

Leistungen im Pflegegrad 5 für die häusliche Pflege

<p>Pflegegeld</p> <p>901 EUR (monatlich)</p> <p>Unterstützung durch nicht professionelle Pflegeperson, z. B. Angehörige</p>	<p>Pflegesachleistung</p> <p>1.995 EUR (monatlich)</p> <p>Unterstützung durch Pflegedienst</p>	<p>Kombinationspflege</p> <p>prozentuale Verrechnung aus Pflegegeld und Pflegesachleistung (monatlich)</p> <p>Unterstützung durch Pflegedienst und nicht professionelle Pflegeperson</p> <p>Bsp: Beträgt die Rechnung des Pflegedienstes 30 % aus 1.995 EUR Sachleistung, besteht ein Pflegegeld-Anspruch auf 70 % aus 901 EUR.</p>
<p>Entlastungsbetrag</p> <p>125 EUR (monatlich)</p> <p>ist zweckgebunden und dient der Erstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege • von Leistungen ambulanter Pflegedienste (jedoch nicht im Rahmen der Selbstversorgung) • von landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag z.B. Demenz-Gruppen, hauswirtschaftliche Unterstützung, Alltagsbegleiter, Begleitungsdienste etc. 	<p>Tages- und Nachtpflege (mit Fahrdienst)</p> <p>1.995 EUR (monatlich)</p> <p>steht für pflegebedingte Aufwendungen und Fahrtkosten zur Verfügung.</p> <p>Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten in teilstationären Einrichtungen werden gesondert ausgewiesen und nicht aus dem Leistungsbetrag erstattet.</p> <p>Eine Erstattung der Eigenanteile ist über den Entlastungsbetrag möglich.</p>	<p>Kurzzeitpflege</p> <p>1.612 EUR jährlich für bis zu 8 Wochen (56 Kalendertage)</p> <p>steht für pflegebedingte Aufwendungen zur Verfügung.</p> <p>Weiterzahlung des hälftigen Pflegegelds.</p> <p>Eine Übertragung von bis zu 1.612 EUR aus nicht genutzten Mitteln der Verhinderungspflege ist möglich (max. 3.224 EUR).</p> <p>Eine Erstattung der Eigenanteile ist über den Entlastungsbetrag möglich.</p>
<p>Verhinderungspflege stundenweise/ tageweise</p> <p>1.612 EUR jährlich für bis zu 6 Wochen (42 Kalendertage)</p> <p>bei tageweiser Verhinderungspflege: Weiterzahlung hälftiges Pflegegeld.</p> <p>Angehörige/ bekannte Angehörige/ nahe Angehörige bis 2. Verwandtschaftsgrad erhalten max. 1.351,50 EUR jährlich.</p> <p>Eine Erstattung von Fahrtkosten und Lohnausfall ist aus 1.612 EUR möglich.</p> <p>Bekannte oder der Pflegedienst erhalten maximal 1.612 EUR.</p> <p>Eine Übertragung von bis zu 806 EUR aus nicht genutzten Mitteln der Kurzzeitpflege ist möglich (max. 2.418 EUR).</p>	<p>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</p> <p>bis zu 4.000 EUR</p> <p>Der Betrag steht als Kostenbeteiligung für Umbauten, die erforderlich sind, um eine Pflegeerleichterung oder selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, zur Verfügung: z. B. Installation von Haltegriffen, Handläufen, Treppenlift etc.</p>	<p>Pflegehilfsmittel zum Verbrauch</p> <p>bis zu 40 EUR (monatlich)</p> <p>Es erfolgt eine Kostenbeteiligung für Inkontinenzartikel, z. B. Vorlagen, Bettschutzeinlagen, unsterile Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel.</p>